«Verbandsnummer»

Leistungsvereinbarung
(Grunddokument)

zwischen

Swiss Olympic Association

Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

(nachfolgend Swiss Olympic)

handelnd durch die Präsidentin, Ruth Metzler-Arnold und die Direktorin, Natacha Theytaz

und

«Mitgliedsverband»

«Zusatz_Adresse»
«Strasse»
«PLZ» «Ort»

(nachfolgend Mitglied)

handelnd durch Präsident*in und Geschäftsführer*in

MUSTER

Präambel

Swiss Olympic ist der Dachverband des Schweizer Sports und das Nationale Olympische Komitee der Schweiz. In dieser Doppelfunktion schafft Swiss Olympic die bestmöglichen Voraussetzungen für sportliche Erfolge auf internationaler Ebene und vertritt die Interessen des privatrechtlichen, organisierten Bereichs im Schweizer Sport. Mit seinem Engagement unterstützt und stärkt der Dachverband seine Mitglieder. Ausserdem verbreitet und verankert Swiss Olympic die olympischen Werte Höchstleistung, Freundschaft und Respekt in der Gesellschaft und setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltigen Schweizer Sport ein. Für die Realisierung dieser Aufgaben ist eine durch gegenseitiges Vertrauen geprägte Beziehung zwischen Swiss Olympic und den Mitgliedern notwendig. Mittels der vorliegenden Leistungsvereinbarung soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 schriftlich geregelt werden.

Hinweis aufgrund Übergangsphase Verbandsförderung:
In Anbetracht der startenden Übergangsphase 2027-2028 des Verbandsfördermodells – das entsprechende Modell tritt per 1. Januar 2027 in Kraft – endet die vorliegende Leistungsvereinbarung, wie durch die Richtlinien zum Verbandsfördermodell vorgesehen, nach zwei Jahren anstelle der üblichen vier Jahre. Nach Abschluss der ersten Zweijahresperiode von 2027-2028 soll mit dem neuen Fördermodell die Leistungsvereinbarung alle vier Jahre erneuert werden. Nach Abschluss der Übergangsphase werden neue Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die insbesondere auch eine Änderung der Einteilung (Key / Basic Account) für die betroffenen Verbände berücksichtigen.

Die Leistungsvereinbarung basiert auf den übergeordneten Führungsinstrumenten von Swiss Olympic, zu finden auf der Website von Swiss Olympic unter *Dachverband -> Verbände -> Leistungsvereinbarung*, und den Vereinbarungen, die Swiss Olympic mit den Hauptgeldgebern, namentlich den Lotterien (Swisslos und Loterie Romande durch die Stiftung Sportförderung Schweiz; nachfolgend «SFS») und dem Bund (Bundesamt für Sport BASPO; nachfolgend «BASPO»), abgeschlossen hat. Die in dieser Leistungsvereinbarung erwähnten Führungsinstrumente umfassen auch sämtliche Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse, die nach Abschluss dieser Leistungsvereinbarung erlassen, geändert oder ersetzt werden und an deren Stelle oder in Ergänzung zu den bei Abschluss der Leistungsvereinbarung bestehenden Richtlinien/Reglementen und Beschlüssen treten.

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

[1] Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und dem Mitglied regelt die Rechte und Pflichten des Mitglieds in Zusammenhang mit dem Erhalt von Verbandsbeiträgen sowie dem Bezug von weiteren Leistungen von Swiss Olympic und konkretisiert desweitern die statutarisch festgelegten Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft bei Swiss Olympic ergeben.

[2] Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung und sind in jeweils aktueller Version auf der Website von Swiss Olympic (unter: *Dachverband -> Verbände -> Leistungsvereinbarung*) einsehbar:

Bezeichnung	Ausführungen
Übersicht Rechte zur Leistungsvereinbarung 2027-2028	In diesem Dokument sind die Rechte, insbesondere bezüglich der Verwendung des Swiss-Olympic-Member-Logos, sowie die Anzahl Stimmrechte geregelt.
Übersicht Pflichten zur Leistungsvereinbarung 2027-2028	In diesem Dokument sind die Pflichten, die mit der Swiss Olympic Mitgliedschaft und dem Bezug von Verbandsfördermitteln gemäss Verbandsfördermodell einhergehen, auf- und ausgeführt. Relevant ist Spalte «Key Account» «Basic Account». Soweit mit den Pflichten festgehalten, werden die entsprechenden Dokumente mit dem Mitglied individuell ausgearbeitet und gegebenenfalls laufend aktualisiert.
Übersicht Verbandsbeiträge nach Kalenderjahr 2027 resp. 2028	Dem jährlichen Beitragsblatt können die gesprochenen Beiträge an die Verbände und die ihnen zugrundeliegenden Bewertungspunkte entnommen werden.

MUSTER

[3] Es sind die jeweils aktuellen Versionen der in der voranstehenden Übersicht genannten Dokumente gültig. Allfällige wesentliche Änderungen werden im Vorfeld schriftlich kommuniziert und in geeigneter Weise erläutert.

Art. 2 Rechte

Im Dokument «Übersicht Rechte zur Leistungsvereinbarung 2027-2028» werden die sich aus einer Mitgliedschaft bei Swiss Olympic gemäss Statuten ergebenden Rechte des Mitglieds geregelt.

Art. 3 Mitgliedschaftspflichten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Bezug von Verbandsbeiträgen

[1] Im Dokument «Übersicht Pflichten zur Leistungsvereinbarung 2027-2028» werden die mit der Mitgliedschaft bei Swiss Olympic verbundenen Pflichten des Mitglieds und die Pflichten, die mit dem Bezug von Verbandsbeiträgen gemäss Verbandsfördermodell einhergehen, geregelt und konkretisiert.

[2] Das Mitglied handelt im Sinne seiner Statuten, seines Leitbildes und seiner Förderkonzepte und entspricht den Vorgaben hinsichtlich einer guten Organisationsführung. Dabei sind Verpflichtungen, die sich aus der Unterstellung unter die Regularien anderer Dachorganisationen (bspw. internationale Sportverbände) ergeben, einzuhalten, soweit sie den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht widersprechen und im Einklang mit dem Branchenstandard des Schweizer Sports stehen. Der Branchenstandard definiert im Übrigen die Parameter der guten Organisationsführung, deren Erfüllung somit für den Bezug von Verbandsbeiträgen gemäss Verbandsfördermodell vorausgesetzt wird.

[3] Swiss Olympic hat gemäss den Vorgaben der Sportförderungsverordnung (SpoFöV; 415.01) wie auch gemäss Vereinbarungen mit dem BASPO und der SFS den Auftrag, die gemäss Fördermodell vorgesehene Verwendung der Verbandsbeiträge sicherzustellen und mit wirkungsvollen Massnahmen die Sportverbände in den Bereichen Basisaufgaben, Breiten- und Leistungssport sowie Verbandsentwicklung zu fördern. Diese Massnahmen werden ebenfalls in der Übersicht «Pflichten zur Leistungsvereinbarung 2027-2028» detailliert aufgeführt und müssen von den Mitgliedern für den Erhalt der gesamten Verbandsbeiträge gemäss nachfolgendem Artikel 4 während der Vereinbarungsdauer vom 1. Januar 2027 bis am 31. Dezember 2028 vollständig umgesetzt werden.

Art. 4 Beitragsmodalitäten

[1] Mit der Übersicht «Verbandsbeiträge nach Kalenderjahr» werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 auf der Grundlage der gültigen «Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände» die effektiven Verbandsbeiträge je Verband und für jede Sportart mit Leistungssport-Förderberechtigung detailliert und fortlaufend auf die einzelnen Jahre und Beitragsarten aufgeschlüsselt. Generell gilt:

- Die Verbandsbeiträge sind transparent auf der Website von Swiss Olympic publiziert und unterliegen als Nichtentgelte im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG; SR 641.20) und Art. 30 Abs. 1 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; SR 641.201) nicht der Mehrwertsteuer. Sollten die Zahlungen entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Die vereinbarten Beträge verbleiben für diesen Fall somit unverändert.

MUSTER

- Die Bildung von Rückstellungen oder Fondskapital mit Verbandsbeiträgen ist explizit nicht gestattet und ebenso ist weder eine Zuweisung ins gebundene noch ins freie Kapital zulässig. Nicht verwendete oder nicht gemäss dem vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzte Verbandsbeiträge sind an Swiss Olympic zurückzuerstatten bzw. können von Swiss Olympic zurückgefordert werden.

[2] Unter Vorbehalt der jährlichen Bewilligung der entsprechenden Zahlungskredite durch die beiden Geldgeber und das Sportparlament von Swiss Olympic erfolgt die Auszahlung der jährlichen Verbandsbeiträge an das Mitglied in zwei Tranchen wie folgt:

- 50% des Gesamtbetrags zu Jahresbeginn (Januar/Februar);
- 50% des Gesamtbetrags zu Jahresmitte (Juli/August);
- Entwicklungsbeiträge werden auf Antrag ausbezahlt und ebenfalls in der «Übersicht Verbandsbeiträge nach Kalenderjahr» ausgewiesen.

[3] Die Zahlung erfolgt auf das offiziell an Swiss Olympic gemeldete Bankkonto des Mitglieds.

[4] Allfällige Rückforderungen werden dem Mitglied von Swiss Olympic separat in Rechnung gestellt und können gemäss Art. 7 nachfolgend mit einer anderen an das Mitglied zu erbringende Leistung verrechnet werden.

Art. 5 Kontrolle der Vertragserfüllung und der Verwendung der Beiträge gemäss Richtlinien

[1] Swiss Olympic prüft regelmässig die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung und der Bestandteile gemäss Art. 1 Abs. 2 voranstehend, insbesondere der Erfüllung der Pflichten gemäss «Übersicht Pflichten zur Leistungsvereinbarung 2027-2028», sowie die Vorgaben gemäss Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände.

Die Vorgaben gemäss Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Erfüllung der Bedingungen zum Bezug von Förderbeiträgen (bspw. Erfüllung Branchenstandard, Leistungssportförderberechtigung);
- Vollständige und korrekte Angaben und Unterlagen als Bewertungsgrundlagen im Fördermodell;
- Korrekte und periodengerechte Mittelverwendung;
- Einhaltung vereinbarter Fristen sowie eine angemessene Qualität der erforderlichen Unterlagen.

Das Mitglied liefert Swiss Olympic fristgerecht alle zur Kontrolle der Vertragserfüllung erforderlichen Informationen.

[2] Das Mitglied gewährt Swiss Olympic bei Bedarf jederzeit vollständigen Einblick in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit den Bedingungen, der Bewertung sowie der Verwendung der Verbandsbeiträge gemäss Verbandsfördermodell stehen. Das Mitglied gewährt zudem einer von Swiss Olympic beauftragten Revisionsstelle bei Bedarf jederzeit vollständigen Einblick in die Betriebsbuchhaltung bzw. in alle Belege.

Art. 6 Nichterfüllung von vertraglichen Vorgaben und Pflichten

Bei Nichteinhaltung resp. Nichterfüllung vertraglicher Vorgaben und Pflichten kann die Auszahlung zurückbehalten oder ausgesetzt werden und/oder eine Beitragskürzung erfolgen.

MUSTER

Art. 7 Rückforderung von Beiträgen

[1] Stellt Swiss Olympic – allenfalls gestützt auf die Prüfungsergebnisse durch eine beauftragte Prüfgesellschaft – fest, dass Pflichten gemäss «Übersicht Pflichten zur Leistungsvereinbarung 2027-2028» oder Bedingungen gemäss Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände wie auch die Kriterien bezüglich Zulassung von Sportverbänden und Sportarten nicht eingehalten werden, die Bewertungen fehlerhaft oder unvollständig sind oder eine nicht vertragskonforme bzw. nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Beiträge oder ein anderer Verstoss gegen diese Vereinbarung vorliegen, kann dies zur (vollständigen oder teilweisen) Rückforderung von bereits ausbezahlten Beiträgen führen. Vergleiche ebenfalls die Ausführungen in den Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände bezüglich Controllings und entsprechenden Konsequenzen bei Fehlverhalten oder Nichterfüllung der Bedingungen.

[2] Ist die Schweizerische Eidgenossenschaft oder die Stiftung Sportförderung Schweiz der Auffassung, dass dem Mitglied zu Unrecht Beiträge ausbezahlt wurden oder das Mitglied Beiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet und fordern sie diese von Swiss Olympic zurück, so ist auch das Mitglied zur Rückzahlung gegenüber Swiss Olympic in der Höhe der zurückgeforderten Beträge verpflichtet. Swiss Olympic ist nicht verpflichtet, gegen eine solche Feststellung den Rechtsweg zu beschreiten und kann die Rückforderung unabhängig davon gegenüber dem Mitglied geltend machen.

[3] Ist das Mitglied zu einer Rückzahlung nicht in der Lage oder kommt das Mitglied einer Rückforderung von Swiss Olympic nicht nach, so kann Swiss Olympic den betreffenden Betrag mit einer anderen an das Mitglied zu erbringenden Leistung in diesem Umfang verrechnen und sich so schadlos halten.

Art. 8 Integrität

[1] Das Mitglied bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, das Ethik-Statut des Schweizer Sports wie auch das Anti-Doping-Statut zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um deren Inhalte konsequent umzusetzen. Das Mitglied anerkennt und unterstellt sich dem jeweils aktuell gültigen Anti-Doping-Statut und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und der dazugehörenden Reglemente. Das Mitglied stellt deren konsequente Verankerung bei seinen Mitarbeitenden, Funktionärinnen und Funktionären, Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern, Ärztinnen und Ärzten und seinen Mitgliedern (auf allen Stufen der Verbandspyramide) sicher. Es anerkennt die mit dem Anti-Doping-Statut, dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und den dazugehörenden Reglementen vorgesehenen Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und die ausschliessliche Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts zur Beurteilung und gegebenenfalls zur Sanktionierung von Verstössen gegen das Anti-Doping-Statut und gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Durch diese Leistungsvereinbarung verzichtet das Mitglied darauf, bei staatlichen Behörden oder Gerichten vorsorgliche Massnahmen zu beantragen bzw. stellt sicher, dass die weiteren in der entsprechenden Bestimmung aufgelisteten Personen dies unterlassen. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den entsprechend definierten Fällen.

[2] Das Mitglied verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption, inklusive Privatbestechung, im Sinne von Artikel 322^{octies} und 322^{novies} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt das Mitglied dafür, dass durch seine Vertreter*innen, Beauftragten oder anderweitig mit seinen Geschäften betrauten Personen weder ungebührende Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten noch angenommen werden. Entsprechende Massnahmen dazu finden sich auf der Website von Swiss Olympic unter «Transparenz im Sport» oder im Branchenstandard.

[3] Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Auflösung der Leistungsvereinbarung und zur Nichtauszahlung in Aussicht gestellter oder Rückforderung bereits geleisteter Verbandsbeiträge führt.

MUSTER

Art. 9 Datenschutz, Datenbearbeitung und Veröffentlichung

[1] Swiss Olympic ist berechtigt, die vom Mitglied übermittelten Daten zu bearbeiten (inklusive einer Weitergabe an Dritte) und zu veröffentlichen, soweit die Datenbearbeitung und -veröffentlichung zur Erfüllung der Vereinbarung notwendig oder vertraglich vorgesehen ist. Das Mitglied gewährleistet, dass eine entsprechende Einwilligung Dritter hierzu vorliegt.

[2] Mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erlaubt das Mitglied, dass Swiss Olympic die vorliegende Vereinbarung sowie die zugesprochenen oder ausbezahlten Beiträge veröffentlichen darf. Dies gilt ebenfalls für die Eck- und Kontaktdaten des Mitglieds (z. B. Gründungsjahr, Beitrittsjahr zu Swiss Olympic, Mitgliederanzahl und -struktur, Anzahl Vereine/Clubs, Postadresse, Telefon, Mail, Website, Verbandspublikationsorgan) sowie die Zusammensetzung des Vorstands.

[3] Im Übrigen gelten bezüglich des Datenschutzes und der Datensicherheit die anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Die Parteien sind verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sowie angemessene organisatorische, technische und gegebenenfalls vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen.

[4] Die Bestimmungen gemäss diesem Artikel gelten über die Vertragsdauer hinaus weiter.

Art. 10 Formelle Bestimmungen

[1] Dieser Vertrag wird digital oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds physisch in zwei Exemplaren ausgefertigt. Im letztgenannten Fall erhalten beide Parteien nach physischer Unterzeichnung je ein Exemplar zu ihren Akten.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form gültig. Soweit mit dieser Leistungsvereinbarung Schriftlichkeit gefordert ist, wird diesem Erfordernis entsprochen, wenn der Nachweis durch Text ermöglicht wird – insbesondere die digitale Übermittlung, bspw. als E-Mail oder PDF, erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit. Die weiteren Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung können von Swiss Olympic angepasst werden – das Mitglied wird über entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Bestandteile in geeigneter Form informiert und erhält Zugang zu den jeweils aktuellen Dokumenten.

[3] Diese Leistungsvereinbarung ist gegenseitig rechtsgültig durch unterschriftsberechtigte Personen zu unterzeichnen. Sofern die Ausfertigung und Unterzeichnung digital erfolgt, entspricht die Unterzeichnung mittels fortgeschrittener elektronsicher Signatur dem Formerfordernis. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, soweit nicht Anpassungen der in Artikel 1 genannten Bestandteile betroffen sind. Hinsichtlich digitaler Signatur lädt Swiss Olympic die für das Mitglied unterzeichnenden Personen zur Unterschrift ein, worauf diese eine E-Mail mit der Einladung zur Unterzeichnung per fortgeschrittener elektronischer Signatur über die Plattform Skribble erhalten.

Art. 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Soweit mit anderen verbindlichen Dokumenten (insbesondere Statuten, Ethik- und Anti-Doping-Statut) keine speziellen Bestimmungen vorgesehen sind, ist ausschliesslicher Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung das zuständige Gericht am Sitz von Swiss Olympic. Anwendbar ist Schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des internationalen Privatrechts.

MUSTER

Art. 12 Schlussbestimmungen

[1] Diese Leistungsvereinbarung zwischen Swiss Olympic und «Mitgliedsverband» tritt am 1. Januar 2027 durch deren beider rechtsgültigen Unterschriften in Kraft und dauert längstens bis am 31. Dezember 2028.

[2] Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung wie sie mit dieser Leistungsvereinbarung vorgesehen ist.

[3] Die für das Mitglied vorgesehenen Verbandsbeiträge können während der Vereinbarungsdauer variieren und entsprechend den Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände oder gestützt auf diese Vereinbarung (Artikel 6 ff.) angepasst werden.

[4] Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein bzw. werden bzw. für ungültig erklärt werden bzw. sich als unmöglich erweisen, so werden sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Ungültige bzw. unwirksame Bestimmungen bzw. Bestimmungen mit unmöglichem Inhalt sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der ungültigen bzw. unwirksamen bzw. unmöglichen Bestimmungen am nächsten kommen.

Ittigen b. Bern, den ……
Swiss Olympic Association

Präsidentin	Direktorin
Ruth Metzler-Arnold	Natacha Theytaz

_____
Ort/ Datum
«Mitgliedsverband»

Präsident*in	Geschäftsführer*in
Vorname Name	Vorname Name

MUSTER